

Satzung

des Gesangvereins „Liederkranz“ Flensungen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein, der Mitglied des Ohm-Lumdatal-Sängerbundes im Hessischen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangverein „Liederkranz“ Flensungen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Gesangverein „Liederkranz“ Flensungen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 35325 Mücke/Flensungen.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Gesangverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur §52 Abs.2 S1.Nr 5 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes und des Chor - und Kirchengesanges.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und schriftliche Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Jedes aktive Mitglied ist -nach Möglichkeit- zum regelmäßigen Besuch der Singstunden verpflichtet.

4. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Er muss sich die Handlungen seiner Organe zurechnen lassen und haftet auch für Schäden, die diese bei ihren Tätigkeiten für den Verein verursachen (§ 31 BGB). Gleiches gilt für Personen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Sofern jedoch ein Organ seine im Vereinsregister eingetragene Vertretungsmacht überschreitet, haftet der Verein im Normalfall nur, wenn eine schadensersatzpflichtige Handlung erfolgte. Er haftet weiterhin für Organisationsmängel, d.h. wenn für wichtige Aufgaben kein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eingeteilt wird. Das gilt besonders bei Verletzungen der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.

§4

Ehrenmitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder, die mindestens 50 Jahre Vereinstätigkeit nachweisen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Passive Mitglieder, die das 80ste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre dem Verein angehören, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. In besonderen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand über eine Ehrenmitgliedschaft.

Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

§5

Beiträge

1. Passive und aktive Mitglieder, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige sind ab Eintritt beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt einmal jährlich. Wird keine Abbuchung gewünscht, wird der Beitrag jährlich durch den Rechner oder dessen Kassierer erhoben.
3. Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr kann das Mitglied auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird in einer Vorstandssitzung Gelegenheit gegeben sich zu äußern.

§6

Vorstand

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Rechner/in
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) bis zu 4 Beisitzer
 - c) Chorleiter/innen
 - d) der/die Pressesprecher/in
4. Der Vorstand ist das Vertrauensorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und des Gesamtvorstandes. Er ist an Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Gesamtvorstand kann zur

besseren und intensiveren Bearbeitung der Geschäfte eine genau beschriebene Aufteilung an die Mitglieder delegieren.

6. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Rechner. Der Rechner ist aber nur in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden handlungsfähig. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass bei Geschäften, die das Vermögen des Vereins berühren oder die Mitglieder zu geldlicher Leistung verpflichtet werden, ein Beschluss im Gesamtvorstand herbeigeführt werden muss.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen durch Handzeichen einen Wahlleiter. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl durch. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Wahlvorschlag schriftlich und geheim. Sie kann jedoch mit Einverständnis der Versammlung und der Kandidaten durch Handzeichen durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Besitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
8. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Dieser legt die Tagesordnung fest. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beginn der Sitzung durch Abstimmung möglich. Jede ordnungsgemäße einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse können von fehlenden Mitgliedern später nicht angefochten werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form der Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mücke oder durch Direkteinladung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. In der Jahreshauptversammlung trägt der Schriftführer den Jahresbericht und der Rechner den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Über die Entlastung des Rechners sowie des gesamten Vorstandes ist jährlich in der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.
3. Die Kassenprüfung wird von zwei Personen durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen im Laufe des

Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand haben. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Versammlung Bericht zu erstatten.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen und diese zur allgemeinen Beratung bringen zu lassen.
5. Die in der Jahreshauptversammlung - auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen - gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn:
 - a) 1/3 aller Mitglieder oder
 - b) 50% der aktiven Sänger oder
 - c) der Gesamtvorstand

dies wünscht. Ihre Einberufung und Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung, siehe § 7, Absatz 1.

8. In der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Chorleitung und Sängerbetrieb

1. In der Regel findet in der Woche eine Übungsstunde statt. Die Leitung der Übungsstunden übernimmt der Dirigent. Demselben steht, mit Zustimmung des Vorstandes, die Auswahl der zu lernenden Chorsätze und Lieder, sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke zu. Vorschläge der Sänger und des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden an den Dirigenten weitergeleitet, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, einen entsprechenden Ausschuss zu bilden.
2. Während der Übungsstunde hat jeder Anwesende den Dirigenten nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Über die Teilnahme an Kritik- oder Wettbewerbssingen entscheidet die Mehrheit der Sänger und der Chorleiter.
4. Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern erweist der Verein dem Verstorbenen die letzte Ehre. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder sind angehalten an der Beerdigung teilzunehmen.

5. Der Singstundenbesuch wird bei Anwesenheit des Dirigenten im Singstundenbuch registriert. Jedem Sänger ist die Möglichkeit zur Einsicht gegeben.
6. Der Dirigent wird durch den Vorstand gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann drei Monate vor Jahresende schriftlich erfolgen.
2. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Satzung und Beschlüsse des Vereins,
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als zwölf Monaten (siehe § 5, Absatz 3)
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluss in dieser Versammlung nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut zu befinden, in welcher die Erschienenen mit 2/3 Mehrheit entscheiden. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Mücke Flensungen, den 20.02.2016

Dieter Faust, 1. Vorsitzender

Jutta Berthold, 2. Vorsitzende

Sonja Kälberer, Schriftführerin

Ines Rahn, Rechnerin